

NR. 1142 | 10.02.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis und
Grundsätze für das Verfahren bei vermutetem
wissenschaftlichen Fehlverhalten**

vom 02.02.2016

Ich habe die Leitlinien zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift:

Bitte nur dieses Deckblatt als Beleg der Kenntnisnahme Ihren Antrag auf Anerkennung als Doktorandin / Doktorand beifügen.

Fakultät für Geschichtswissenschaften

Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis und Grundsätze für das Verfahren bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten

vom 2. Februar 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 543) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgenden Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis und Grundsätze für das Verfahren bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten der Ruhr-Universität Bochum beschlossen:

Die Ruhr-Universität Bochum legt mit den folgenden Leitlinien die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und das Verfahren in Fällen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in enger Anlehnung an die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Wissenschaftsrats fest:

Erster Abschnitt: Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

1. Leitlinien

Die Ruhr-Universität wird im Rahmen ihrer Befugnisse dafür Sorge tragen, dass ihre Mitglieder und Angehörigen sowie die in ihren Einrichtungen Tätigen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Dazu gehört, dass

- nach den Regeln gearbeitet wird, die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin als wissenschaftlicher Standard anerkannt sind
- fremdes geistiges Eigentum nicht angetastet wird
- die wissenschaftliche Tätigkeit Dritter nicht behindert wird
- gefundene Ergebnisse selbst angezweifelt werden.

2. Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten ist danach insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- unbefugte Verwertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen Dritter unter Anmaßung der Urheberschaft (Plagiat)
- unbefugte Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter, insbesondere als Gutachter und als Betreuer von wissenschaftlichen Arbeiten
- Verfälschung wissenschaftlicher Daten
- unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Erkenntnissen anderer

- unzutreffende Angabe von Urheberschaft oder Miturheberschaft unter Einschluss sogenannter Ehrenautorschaft. Autor oder Autorin ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag geleistet hat.

Alle Autoren tragen die Verantwortung für eine gemeinsame Veröffentlichung, soweit ihre Beiträge in ihr nicht namentlich gekennzeichnet sind.

- Behinderung und Verzögerung der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse im Rahmen von Autorschaftsproblemen.

(2) Die Arbeitsmittel, Ergebnisse und Unterlagen Dritter dürfen nicht angetastet werden. Sie dürfen nicht unbefugt weggenommen, beschädigt, zerstört oder verändert werden.

(3) Darüber hinaus sind insbesondere bei empirischer Forschung zu gewährleisten:

- Offenlegung der angewandten Methoden, soweit sie der Fachöffentlichkeit nicht bekannt sind

- Darstellung der Forschungsergebnisse in einer Weise, die eine Nachprüfung erlaubt

- vollständige Dokumentation der Daten, die für eine Veröffentlichung von Bedeutung sind, soweit sie im Rahmen der zugrundeliegenden Forschungsarbeiten erhoben worden sind

- Übereinstimmung der dargestellten Forschungsergebnisse mit den erforschten Daten

- sichere und haltbare Aufbewahrung von Primärdaten aus eigener Forschungstätigkeit für zehn Jahre in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, soweit sie Grundlage für Veröffentlichungen sind.

3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln.

(2) Arbeitsgruppen sind so zu organisieren, dass die Verantwortlichkeiten eindeutig zugewiesen sind und ihre Wahrnehmung sichergestellt ist. Es sind Vorkehrungen zur Qualitätssicherung und Konfliktbeilegung zu treffen.

(3) Unselbständig Forschende sollen unter der Anleitung und Aufsicht eines/einer verantwortlichen Wissenschaftlers/Wissenschaftlerin arbeiten.

4. Hinweisgeber

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen konkreten Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber,

sog. Whistleblower), dürfen hieraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren.

(2) Die Anzeige des Hinweisgebers hat in gutem Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

(3) Anzeigen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.

(4) Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Stelle, die den Vorwurf entgegennimmt, abzuwägen.

5. Leistungs- und Bewertungskriterien

In Forschung und Lehre, insbesondere bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, bei Beförderungen, Einstellungen und Berufungen, haben Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität.

Zweiter Abschnitt: Verfahrensgrundsätze bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

6. Die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Das Rektorat bestellt vier Ombudspersonen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Sie sollen in der Wissenschaft international angesehene Persönlichkeiten sein. Gemeinsam bilden diese Ombudspersonen die „Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der RUB“. Bei der Zusammensetzung sollen alle vier Wissenschaftsbereiche, im Einzelnen die Geistes-, Ingenieurs-, Lebens- und Naturwissenschaften, repräsentiert sein. Daneben sollte die personelle Besetzung das Verhältnis zwischen Forscherinnen und Forschern an der RUB abbilden.
- (2) Die Ombudsstelle wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher oder eine stellvertretende Sprecherin.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Ombudsstelle durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- (4) Die Ombudsstelle wird in rechtlichen Fragen durch einen zum Richteramt befähigten Juristen oder Juristin aus der Hochschulverwaltung beraten.

7. Gang des Verfahrens

- (1) Die Ombudsstelle steht Mitgliedern und Angehörigen der Ruhr-Universität als Ansprechpartnerin bei tatsächlichem oder vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten zur Verfügung. Die Ombudsstelle berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- (2) Die Arbeit der Ombudsstelle ist nichtöffentlich und vertraulich. Die Ombudsstelle kann sich auswärtiger Sachverständiger bedienen.
- (3) Den Betroffenen sind unverzüglich die belastenden Tatsachen zur Kenntnis zu geben, soweit dadurch der Zweck einer Aufklärung des Sachverhalts nicht vereitelt wird. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Es besteht für die Betroffenen eine Pflicht zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts.
- (5) Obstruktive Autorschaftskonflikte kann die Ombudsstelle durch Ombudsspruch lösen. Dieser Sachverhalt muss in der betreffenden Publikation dargelegt werden.
- (6) Die Ombudsstelle beendet das Verfahren, wenn sie den Verdacht nicht bestätigt sieht oder der Fall durch Mediation oder Ombudsspruch gelöst werden konnte.
- (7) Die Ombudsstelle übergibt das Verfahren an das zuständige universitäre Entscheidungsgremium,
 - a) wenn die Ombudsstelle den Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens bejaht;
 - b) wenn sich ein Konflikt nicht für Mediation oder Ombudsspruch eignet.

(8) Die Ombudsstelle bzw. Ombudskommission berichtet und unterbreitet die Fälle zur Entscheidung über das weitere Vorgehen. Sie kann damit Vorschläge zur weiteren Sachbehandlung verbinden.

(9) Das zuständige Gremium entscheidet aufgrund des Berichts der Ombudsstelle bzw. -kommission, ob weitere Maßnahmen zu ergreifen sind.

8. Die Ombudskommission

(1) Im Einzelfall kann das Rektorat auf Bitten der Ombudsstelle eine Kommission zur Aufklärung des Sachverhalts bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten einsetzen. Die Kommission wird für die Dauer des jeweiligen Verfahrens eingesetzt. Die Ombudsstelle unterbreitet dem Rektorat Vorschläge zur Zusammensetzung der Kommission. Der Kommission können auch hochschulexterne Persönlichkeiten angehören. Ein Mitglied der Kommission soll zum Richteramt befähigt sein. Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitz.

(2) Die Kommission arbeitet nach den gleichen Verfahrensregeln (unter 7.) wie die Ombudsstelle.

9. Transparenz

(1) Das Ergebnis eines Ombudsverfahrens ist allen Betroffenen mitzuteilen. Die für die Entscheidung maßgebenden Gründe sollen angegeben werden.

(2) Die Ombudsstelle bzw. -kommission kann in besonderen Fällen z.B. zum Schutz oder zur Rehabilitation von Beteiligten auch öffentlich Stellung nehmen.

(3) Die Ombudsstelle legt dem Rektorat einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

10. Veröffentlichung

Diese Leitlinien und Grundsätze werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht. Sie ersetzen die bisherigen Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis und Grundsätze für das Verfahren bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten vom 25.06.2002, zuletzt geändert durch die Amtliche Bekanntmachung vom 04.01.2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Ruhr-Universität vom 22. September 2015 und des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität vom 29. Oktober 2015.

Bochum, den 2. Februar 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich